

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 13

Artikel: Zur Pensionskassa-Angelegenheit
Autor: Pfister, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Examinatorium dadurch gewähren, daß mit dieser Einrichtung auch bessere Ordnung im Schulbesuch verbunden sein müßte und der Geistliche veranlaßt würde, der Schule einige Aufmerksamkeit zu schenken.

H. spricht der Mehrzahl der Geistlichen die zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bei den kleinen erforderliche pädagogische Be- fähigung ab. Er glaubt aber, es wäre gut, wenn der Geistliche sich in der Schule fleißiger zeigte, und namentlich wäre es sehr zu wün- schen, wenn mehr Einflang und Zusammenhang zwischen Geistlichen und Lehrern (in diesem Unterrichtszweige) statt fände.

M. spricht sich ebenfalls gegen ein Examinatorium in diesem Sinne aus, er befürchtet, es könnte Gehässigkeiten und Unannehm- lichkeiten aller Art zur Folge haben. Es würde aber von gutem Ein- fluß auf die Schule sein, wenn der Geistliche bei seinen Schulbe- suchen hie und da in liebevoller Weise ein religiöses Stück mit den Kindern behandelte.

St. hielte dafür, der Geistliche sollte, um auf die Schule wohl- thatig einzuwirken, und das Religiöse zu pflegen, damit anfangen, daß er die Kinderlehrten und Leichengebete den Lehrern abnehmen würde.

Zum Schluß wurde eine Kommission von drei Mitgliedern ge- wählt, welche diesen Stoff weiter bearbeiten und der Synode darüber Anträge bringen soll.

(Die Ergebnisse werden s. B. im Schulblatte veröffentlicht wer- den, wie es auch wünschbar wäre, wenn andere Kreise ihre daheri- gen Ansichten auch mittheilen würden.)

Die vorbereckte Kommission besteht aus:

- 1) Herrn Helfer Dubi auf Wäsen;
- 2) " Matti, Vorsteher der Armenerziehungsanstalt;
- 3) " J. Stufer, Oberlehrer in Grünenmatt.

Zur Pensionskassa-Angelegenheit.

Im Interesse einer möglichst vielseitigen Prüfung der Sache bringt das Schulblatt folgende von Hrn. Sekundarlehrer Pfister in Büren gefälligst eingesandte Notizen über einen von Hrn. Lehrer Leuenberger in Leuzingen ausgearbeiteten „Entwurf über Errichtung einer Leih- und Pensions- Wittwen- und Waisenkasse für den Lehrerstand des Kantons Bern.“ Besagter Statutenentwurf ist ge- genübergestellt dem vom hohen Regierungsrath ausgesertigten Pro- jekt über Abzug von der Staatszulage zu Gunsten der Gründung einer Lehrerkasse. Herr Leuenberger geht von der Ansicht aus, daß der von der hohen Regierung eingeschlagene Weg deswegen nie- mals zu einem ersprießlichen Resultat führen könne, weil 1) von der Lehrerschaft mit jenen jährlichen Frkn. 18 viel zu wenig geleistet würde, und weil er 2) glaubt, daß der Staat in einer solchen Sache auch sein Opfer bringen müsse; ohne dieß Letztere habe derselbe kein Recht, dem Lehrer seinen ohnehin kärglichen Lohn durch Gesetze zu

schmälern und zu bestimmen, was er damit anfangen solle. In Rücksicht auf den durch seine Stiftung zu erreichenden Zweck spricht sich Herr Leuenberger dahin aus, daß er durch die von ihm beabsichtigte Stiftung dem Lehrer Kraft und Ansehen verschaffen, sowie eine sorgenfreie Aussicht für sein Alter eröffnen möchte; nur durch dieses Mittel könne der Lehrerstand tüchtige Mitglieder erwerben und somit segensreich auf das Schul- und Bildungswesen einwirken. Der zweite Punkt betrifft die Bildung des Fonds. Er unterscheidet denselben in einen Leihfassafond und einen Pensionskassafond. Der erste wird gebildet, indem der Staat von seinen im Ausland zu $3\frac{1}{2}\%$ angelegten Geldern Frkn. 500,000 hergibt, für welche ihm der ganze Lehrerstand Garantie bietet und zu gleichen Prozентen verzinst. Die Gelder dieses Fonds stehen nur den Lehrern des Kantons Bern zur Disposition. Jeder Lehrer kann, wenn er dem Aufsichtsrathe die gehörige Garantie bietet, zu jährlicher Rückbezahlung von 5% bis auf eine gewisse Summe Gelder erheben, die ihm nicht aufgekündet werden dürfen, so lange er seine 5% regelmäßig bezahlt. Als Garantie für die Rückzahlungen hat der Schuldner dem Aufsichtsrathe die Staatszulage und wenn diese nicht hinreicht, die Besoldung von Seite der Gemeinde zu verschreiben u. s. f. (In Rücksicht der Stiftung dieser Leihfasse enthält der Statutenentwurf des Herrn Leuenbergers etwas Neues, und weil anzunehmen ist, daß dieser Punkt wol das meiste Interesse erregen dürfte, so habe ich es für gut gefunden, Ihnen gleich jetzt obige Einzelheiten mitzutheilen.)

Der Pensionskassafond wird gebildet aus den Beiträgen der einzelnen Mitglieder, aus den jährlichen Zinsen dieser Beiträge während der Stiftungszeit von 10 Jahren und aus allfälligen Schenkungen. Der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt während 20 Jahren Frkn. 50 jährlich. Derselbe wird vom Bezirkskassier beim Amtsschaffner auf Rechnung der Staatszulage mit Frkn. $12\frac{1}{2}$ vierteljährlich bezogen. Die freiwillig beitretenden Mitglieder sollen ihre Beiträge ebenfalls immer vor Ablauf des Quartals dem Bezirkskassier einhändigen. Der Staat übernimmt während der Stiftungszeit die Unterstützung und Pension der in diese Klasse fallenden Individuen. Das Uebrige betrifft das Kapitalisiren der Beiträge &c.

Ein dritter Hauptpunkt verbreitet sich über Beitragsverpflichtung und Beitragsbedingungen.

Der vierte Punkt behandelt die Pensionen und Pensionsfähigkeit, woraus ich namentlich Folgendes hervorhebe: Zum Genüsse einer Pension sind berechtigt:

- a) diejenigen Mitglieder, die 30 Jahre lang im Gebiet der Republik Bern Schuldienste geleistet haben;
- b) die Wittwen verstorbener Mitglieder;
- c) die Waisen an der Vater oder Mutter Statt bis zur Admision.

Auch ist derjenigen gedacht, die durch unverschuldeten körperlichen Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt werden, den Lehrerberuf ferner auszuüben. — Nach angestellten Berechnungen würde eine volle Pension auf Frkn. 160 ansteigen.

Als fünfter Punkt folgt die Behandlung der Rückersstattungsansprüche. Die Verwaltung bildet den sechsten Hauptpunkt. Die verwaltende Behörde bestimme in einem aus 2 Abgeordneten je eines Amtsbezirkes zusammengesetzten Aufsichtsrath, der die oberste Behörde bildet. Der Aufsichtsrath wählt dann ferner eine Prüfungs- und Verwaltungskommission, deren Mitgliederzahl und Geschäftskreis zu bestimmen sind. Sämtliche Behörden werden vom Staate honorirt.

Der 7te und letzte Punkt betrifft endlich allgemeine Bestimmungen über die Bestimmung des Kapitalvermögens und der Zinse, Genehmigung und Abänderung der Statuten &c.

In der Beleuchtung seines Entwurfes sagt Herr Leuenberger sehr wahr: Alles Schöne und Gute, welches die Schule wirken soll, ist durch gute, fähige und freudig treue Lehrer bedingt. Der Lehrer ist der Kinder geistiger Vater, und je froher er wirkt, desto gesegneter ist der Erfolg. Damit er aber froh sein kann, muß Hand ans Werk gelegt werden, den Lehrerstand ökonomisch zu heben. Nur durch den Besitz eines, wenn auch bescheidenen Theiles irdischen Gutes, verschafft sich, wie jeder Andere, so auch der Lehrer eine unabhängige Stellung — eine Grundbedingung, um mit freudigem Muthe zu wirken, und sich Ehre und Ansehen, Liebe und Achtung zu erwerben. Herr Leuenberger verbirgt sich zwar die Schwierigkeiten nicht, die sich der Verwirklichung seines Planes entgegenstellen: die bedeutenden Opfer, die er von dem Einzelnen verlangt, das Opfer, für welches er den Staat in Anspruch nimmt; aber er weist mit Zahlen schlagend nach, daß jedes Opfer durch den in Aussicht gestellten Gewinn doppelt, dreifach aufgewogen wird. Und was den Staat anbelangt, so bemerkt er, daß es unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen thöricht wäre, sich der Illusion hinzugeben, der Staat werde die von ihm gestellten Bedingungen gleich jetzt erfüllen; aber die Menschen ändern sich und die Zeiten auch. Hoffentlich, daß die Zeit nicht mehr ferne sei, wo ein guter, durchdringender Wille bei denen, welchen die Besorgung der höchsten Interessen eines Volkes übertragen ist, zu erfüllen die Macht haben werde, was jetzt noch eine Unmöglichkeit scheint.

Büren, den 17. September 1854.

Mit achtungsvollem Gruß

Ihr ergebener

J. Pfister, Sekundarlehrer.

Schul-Chronik.

Bern. Laut dem Reorganisationsgesetze über das Seminar in Münchenbuchsee sollte dem einjährigen Lehrkurse in der Anstalt jeweilen ein außerhalb derselben frei zu genießender Vorbereitungskurs vorangehen. Leider wollte sich schon letztes Jahr Niemand zur Leitung dieses Spezialkurses verstehen, der daher in der Anstalt selbst